

Frauenfeld, 23. Oktober 2020

Entscheid 6 (gilt ab 26. Oktober 2020 und ersetzt den DEK-Entscheid 5)

DEK/0103/2020/067

Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 und Kantonales Schutzkonzept für die Schulen

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Per 19. Oktober 2020 hat der Bundesrat aufgrund der schweizweit steigenden Fallzahlen die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 angepasst und weitere Massnahmen beschlossen. Die Verantwortlichkeiten bezüglich der Covid-19-Massnahmen bleiben im Bildungsbereich weiterhin bei den Kantonen. Es gelten nach wie vor die im Anhang zur Verordnung enthaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht an oberster Stelle. Die hohen Ansteckungszahlen auch im Kanton Thurgau müssen durch geeignete Schutzmassnahmen reduziert werden. Auch wenn im Schulumfeld anteilmässig wenig Erkrankungen zu verzeichnen sind und der bundesrätliche Beschluss insbesondere die Volksschule von den Massnahmen ausnimmt, sollen die Schulen ihren Beitrag zur Senkung der Anzahl Covid-19-Neuerkrankungen leisten. Damit soll auch Fernunterricht möglichst vermieden werden.

1.3 Zielsetzung

Mit diesem Entscheid werden neu zusätzlich die Frage der Maskentragpflicht auf allen Stufen sowie das Verhalten bei schulischen Veranstaltungen geregelt. Bei den Schutz- und Hygienemassnahmen wird zwischen der Volksschule und der Sekundarstufe II unterschieden. Alle bisherigen Massnahmen des Kantons Thurgau behalten ihre Gültigkeit. Weitere kantonale Massnahmen zur Bewältigung eines rasanten Anstiegs der Covid-19-Fälle können bei Bedarf angeordnet werden.

Dieser DEK-Entscheid nimmt die im Anhang zur Verordnung festgehaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte integral auf, damit auf Ebene Schule kein weiteres Schutzkonzept erstellt werden muss.

1.4 Dauer

Der Planungshorizont für die Phase "zweite Welle" dauert vom 26. Oktober 2020 bis auf weiteres bis maximal 9. Juli 2021.

1.5 Grundlagen

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) [Corona-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26], vom 19. Juni 2020 (Stand am 19. Oktober 2020).

2. Absicht

Der Kanton will unter Einhaltung der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Massnahmen die Voraussetzungen für einen möglichst normalen Präsenzunterricht erhalten. Gleichzeitig müssen bei einem anhaltenden Wiederanstieg der Covid-19-Fälle rasch und wirkungsvoll weitere Massnahmen angeordnet werden können.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Die Aufträge gelten gleichermassen für die öffentlichen Schulen, Mittel- und Berufsfachschulen, Sonderschulen, Privatschulen und Musikschulen.
- Die Vorgaben betreffen alle Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Nachfolgend wird daher nur noch von Schülerinnen und Schülern gesprochen.
- Die Um- bzw. Durchsetzung der Massnahmen gemäss Vorgaben für Schutzkonzepte in der Covid-19-Verordnung besondere Lage hat oberste Priorität.
- Den Schülerinnen und Schülern sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen immer wieder verständlich zu machen.
- Die vorgesetzte Stelle sorgt für eine adressatengerechte Information über die angeordneten Massnahmen.
- Die Schulleitungen vor Ort sind für die Umsetzung dieses DEK-Entscheids verantwortlich.

3.2 Schutz- und Hygienemassnahmen

3.2.1 Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Erwachsene

a) Alle Schulstufen

- Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern immer wieder zu thematisieren. Sie sollen nach ihren entwicklungsmässigen Möglichkeiten von der Einhaltung der Regeln überzeugt werden.

3/9

- Alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulpersonal), die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
 - Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Soweit möglich sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern eingesetzt werden. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
 - Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
 - Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
 - Zusätzlich zur Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen sind die Unterrichtsräume spätestens nach jeder Lektion 5-10 Minuten lang gut zu durchlüften (vgl. www.schulen-lueften.ch).
 - Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter.
 - Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben. Die Einhaltung des Abstands zwischen Schülerinnen und Schülern in der Unterrichtssituation wird als unzweckmässig bezeichnet.
 - Zur Reduktion der Ansteckungsgefahr können lokal und situativ weitere organisatorische und infrastrukturelle Massnahmen ergriffen werden: Schutzwände, spezifische Anordnung des Mobiliars (Einzelarbeitsplätze), Reduktion der Schulzimmerwechsel durch die Schülerinnen und Schüler, Stundenplananpassungen, etc.
- b) Volksschule
- An den Volksschulen gilt für alle erwachsenen Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Schulgebäude eine Maskentragpflicht. Ausgenommen sind Unterrichtsräume sowie der Bürobereich der Verwaltung und der Lehrpersonen. Wo keine Maskentragpflicht gilt, sind die Abstände einzuhalten. Das freiwillige Tragen einer Hygienemaske im Unterricht ist erlaubt.
 - Schülerinnen und Schüler sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Das freiwillige Tragen einer Hygienemaske ist erlaubt. Bei einer Erkältung wird das Tragen einer Maske empfohlen.
 - Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sind bekannt und müssen nicht gesondert erfasst werden.
 - Weitergehende temporäre Massnahmen werden je nach Verlauf der Pandemie ausschliesslich durch den Kanton (DEK) angeordnet und über die üblichen Kanäle kommuniziert:
 - Verbot für klassenübergreifenden Unterricht
 - schulortsspezifische Ausdehnung der Maskentragpflicht
 - Maskentragpflicht für Lehrpersonen im Unterricht

4/9

- Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I
- partielle oder ganzheitliche Umstellung auf Fernunterricht
- Schulschliessungen.

c) Sekundarstufe II

(Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lernwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen)

- Auf der Sekundarstufe II gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulpersonal in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Schulgebäude, eine Maskentragpflicht. Ausgenommen sind Unterrichtsräume sowie der Bürobereich der Verwaltung und der Lehrpersonen. Wo keine Maskentragpflicht gilt, sind die Abstände einzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler haben in jeder Situation beim Eintreten bis sie sitzen und beim Verlassen der Unterrichtsräume eine Maske zu tragen.
- Für Mensen gelten die Regeln der Gastronomie (keine Maskentragpflicht sitzend am Tisch während der Konsumation).
- Im Unterricht kann durch die Rektorate situativ eine Maskentragpflicht für Lehrpersonen angeordnet werden, wenn die Abstände über 15 Minuten hinaus nicht eingehalten werden. Das freiwillige Tragen einer Hygienemaske ist erlaubt.
- Für Schülerinnen und Schüler können wie bisher situativ (Gruppenarbeiten, individuelle Instruktionen, Labor, gemäss branchenspezifischen Anforderungen etc.) Hygienemasken im Unterricht angeordnet werden. Das freiwillige Tragen einer Hygienemaske ist erlaubt.
- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sind bekannt und müssen nicht gesondert erfasst werden.
- Weitergehende temporäre Massnahmen werden je nach Verlauf der Pandemie ausschliesslich durch den Kanton (DEK) angeordnet und über die üblichen Kanäle kommuniziert:
 - schulortsspezifische Ausdehnung der Maskentragpflicht
 - Maskentragpflicht für Lehrpersonen im Unterricht
 - partielle oder ganzheitliche Umstellung auf Fernunterricht (Priorität für höhere Lehrjahre)
 - branchenspezifische Anordnung von Fernunterricht
 - Schulschliessungen.

3.2.2 Schulische Veranstaltungen mit externen Erwachsenen

Schulische Veranstaltungen (Elternabende, Räbeliechtliumzüge, Papiersammeln etc.) von 16 bis 100 Personen können gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage stattfinden:

- Es besteht bis zum Einnehmen der Sitzplätze eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen und alle Jugendlichen ab 12 Jahren gem. Artikel 3b der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie.

5/9

- Der Abstand, der zwischen den Personen einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter (erforderlicher Abstand).
- Bei Veranstaltungen im Freien ist eine Maskenpflicht anzuordnen, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können.
- Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung zur Festlegung oben die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- Kann der Abstand im Sitzplatzbereich nicht eingehalten werden, ist eine Masken-tragpflicht anzuordnen.
- Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.
- Die Schule hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:
 - a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es sind folgende Daten zu erheben:
Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Telefon-/Mobilenummer.
- Die Schule muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tag nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Für schulische Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ist ein separates Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Artikel 4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage). Das Konzept muss vorgängig auf der Website des Kantons eingereicht werden (<https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552>).

3.3 Lehrpersonen/Schulpersonal

- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche [Symptome](#) zeigen, befolgen die [Anweisungen zur Isolation](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihre Ärztin oder ihren Arzt und informieren die vorge-setzte Stelle. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing Teams.
- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, befolgen die

[Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes und informieren die vorgesetzte Stelle.

- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation.
- Es gilt das ordentliche Personalrecht.
- Die Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind. Es gilt die Fürsorgepflicht. Um diesen Pflichten nachzukommen, darf der Arbeitgeber den Angestellten auch entsprechende Weisungen erteilen.
- Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Soweit möglich arbeitet die betroffene Person im Homeoffice. Bezüglich dem Umgang mit einer angeordneten Quarantäne aufgrund Aufenthalt in einem Risikogebiet gilt das [Merkblatt des DEK](#).
- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn Symptome auftreten oder eine Quarantäne angeordnet worden ist.
- Erkrankt eine Lehrperson oder muss sie sich in Quarantäne begeben, geht der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler und die übrigen Lehrpersonen normal weiter. Es ergibt sich kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder den kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.

3.4 Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, welche Symptome zeigen, befolgen die [Anweisungen zur Isolation](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing Teams.
- Schülerinnen und Schüler, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, befolgen die [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Klassenlehrperson. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur von Arbeiten an.
- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst unter Einbezug der Schulärztin/dem Schularzt gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation und nicht allein nach einer Anzahl.
- Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen geht normal weiter. Es ergibt sich kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder den kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.
- Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton (DEK) angeordnet.
- Wenn Eltern ihre gesunden Kinder nicht zur Schule schicken, ist mit ihnen zuerst das Gespräch zu suchen. Erfolgt keine Einigung und kann kein ärztliches Zeugnis

vorgelegt werden, so muss die Präsenz mit den rechtlichen Konsequenzen eingefordert werden.

3.5 Information und Kommunikation

- Erste Anlaufstelle für gesundheitliche Fragen ist der Schularzt oder die Schulärztin und erst in zweiter Linie der kantonsärztliche Dienst.
- Jeder positive Fall wird ins Contact-Tracing (Lungenliga) des Kantons aufgenommen. Bei den Schulen wird der kantonsärztliche Dienst miteinbezogen. Die Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten muss abgesprochen werden.
- Grundsätzlich spricht nichts gegen eine offene und sachliche Diskussion, welche die Handlungsweise der Schule unterstützt.

3.6 Unterricht

- Gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25. Juni 2020 gelten für das Schuljahr 2020/21 folgende Grundsätze:
 - Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
 - Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
 - Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt.
- Der Unterricht erfolgt auf allen Stufen in allen Fächern und in allen Lektionen gemäss Stundenplan. Dies gilt auch für niveau- und klassenübergreifenden Unterricht sowie für klassenübergreifende interne Schulanlässe, solange keine weiteren Anordnungen getroffen werden.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Am Prüfungsstoff zu den Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen und die Berufsmaturitätsabteilungen werden keine Änderungen vorgenommen.

3.7 Schulorganisation

- Lager und Projektwochen können unter Beachtung der [Rahmenbedingungen](#) für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager» des Bundesamts für Sport durchgeführt werden.
- Bei Lagern, Exkursionen und Schulreisen sind die vor Ort geltenden Schutzbestimmungen der lokal zuständigen Behörden und des jeweiligen Dienstleisters einzuhalten.
- Bei Schulreisen und Exkursionen mit dem öffentlichen Verkehr sind die jeweiligen Schutz- und Hygienemassnahmen einzuhalten.
- Mittagstische halten sich an die Vorgaben des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) und beachten die besonderen Hygienemassnahmen.
- Für externe Dritte besteht in allen Innenräumen der Schulen eine Maskentragpflicht.

8/9

- Vom Grundsatz "Schule findet statt" kann nur nach Rücksprache mit der Schulaufsicht abgewichen werden.

3.8 Infrastruktur

- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen möglich.
- Hinweise für die externe Nutzung von Sportplätzen und Turnhallen sind zu finden auf der [Corona-Seite des Sportamts Thurgau](#).

3.9 Weitere Bereiche im Schulumfeld

- Beim Schulbusbetrieb ist auf den Schutz der Fahrerin oder des Fahrers gemäss Ziff. 3.3 zu achten. Das Tragen einer Gesichtsmaske wird analog den Vorgaben des öffentlichen Verkehrs empfohlen. Die Schülerinnen und Schüler sitzen so weit als möglich auseinander. Es gelten grundsätzlich dieselben Anordnungen wie für den öffentlichen Verkehr.
- Schulpsychologische und logopädische Abklärungen und Beratungen sowie Tätigkeiten des Schulsozialdienstes (SSA) können unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemassnahmen regulär stattfinden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Beurteilung der Lage gemeinsam mit den Bildungspartnern erfolgt regelmässig. Allfällig notwendige Entscheide werden über AV-Info und die entsprechenden Informationskanäle der Sekundarstufe II kommuniziert.

5. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können von allen Stufen an die Adresse info.av@tg.ch gerichtet werden.

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Dieser Entscheid 6 gilt ab 26. Oktober 2020 und ersetzt den DEK-Entscheid 5 vom 29. Juni 2020.

9/9

3. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch, durch AV)

- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
- Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
- Alle Privatschulen (via AV-Info)
- Alle Musikschulen (via AV-Info)
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Fachstab Pandemie (Amt für Gesundheit)

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill